

Aktenzeichen:

7 RAr 25/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

an Rev.-Kläger
am 6.12.1963,

an Rev.-Bekl.
am 8.12.1963

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 24. Oktober 1963 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter E h r h a r d t und
Bundessozialrichter Dr. E b e r l e
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Januar 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der 1897 geborene Kläger war von 1936 bis Ende März 1959 als technischer Betriebsleiter beim Betonwerk der Stadt Klingenberg/Main beschäftigt. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis, weil der Kläger für Untertagearbeiten untauglich sei. Dieser meldete sich am 1. April 1959 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Dabei gab er an, daß er bei der Süddeutschen Knappschaft in München Ruhegeld beantragt habe. Das Arbeitsamt (ArbA) bewilligte ihm Alg vom 4. April 1959 an für 156 Tage; zugleich machte es vorsorglich einen Ersatzanspruch bei der Süddeutschen Knappschaft für den Fall der Rentengewährung geltend. Jene teilte später dem ArbA mit, daß dem Kläger ab 1. Januar 1957 Bergmannsrente und vom 1. April 1959 an Knappschaftsruhegeld, letzteres fortan in laufenden Monatsbeträgen von 655,-- DM, gewährt werde. Bis zum 31. Oktober 1959 sei für den Kläger eine Nachzahlung von 8.375,-- DM angefallen. Daraufhin entzog das ArbA dem Kläger das vom 4. April bis zum 2. Oktober 1959 gezahlte Alg von insgesamt 1.981,20 DM (Bescheid vom 28. September 1959). In dieser Höhe wurde der geltend gemachte Erstattungsanspruch von der Süddeutschen Knappschaft am 28. Oktober 1959 durch Überleitung befriedigt.

Der gegen den Entziehungsbescheid des ArbA eingelegte Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 1959). Seine Klage wurde vom Sozialgericht abgewiesen (Urteil vom 21. November 1960), seine Berufung vom Bayerischen Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 31. Januar 1962). Da der Kläger von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBI I 569) befreit war, seien für ihn unbestritten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht entrichtet worden. Anspruch auf Alg habe er deshalb nur dann, wenn er keine Rente im

- 3 -



- 3 -

Sinne des § 74 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (BGBl I 321) bezog. Der Kläger habe ab 1. April 1959 Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) idF des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBl I 533) - KnVNG - erhalten. Das sogenannte vorgezogene Knappschaftsruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres falle - ebenso wie das Knappschaftsruhegeld nach dem 65. Lebensjahr - unter die Vorschriften des § 74 Abs. 3 AVAVG der angegebenen Fassung. Diese gesetzliche Regelung sei erfolgt, weil die knappschaftlich Versicherten durch die Renten in der Regel ausreichend versorgt und deshalb auf das Alg nicht angewiesen seien. Durch die Höhe des Knappschaftsruhegeldes (laufend 655,-- DM monatlich) werde die Versorgung des Klägers tatsächlich auch gewährleistet. Deshalb sowie im Hinblick auf die verbliebene Nachzahlung von 6.393,80 DM sei die Entziehung und Rückforderung des Alg durch die Beklagte gerechtfertigt.

Revision wurde zugelassen.

- II. Der Kläger legte form- und fristgerecht Revision ein. Nach altem Recht stehe ihm für die Zeit Alg zu, für die ihm rückwirkend vorgezogenes Knappschaftsruhegeld bewilligt worden sei; denn damals habe er keine Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Erreichung des 65. Lebensjahres bezogen. Der Fall des vorgezogenen Altersruhegeldes sei in § 74 Abs. 3 AVAVG aF nicht aufgeführt. Der Gesetzgeber habe bewußt und gewollt das vorgezogene Altersruhegeld in der Knappschaftsversicherung von jener gesetzlichen Regelung ausnehmen wollen. Erst im Zweiten Änderungsgesetz vom 7. Dezember 1959 habe er es durch Neufassung des gesamten Gesetzestextes mit einbezogen. Bis zu dessen Inkrafttreten habe auch die Beklagte diese Auffassung vertreten und die Arbeitsämter angewiesen, das Alg ohne Rückerstattungsforderung in den Fällen des vorgezogenen Alters-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

ruhegeldes der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren. Wenn die Beklagte nunmehr in der Abänderung der Vorschrift durch das Zweite Änderungsgesetz die Klarstellung einer früher unrichtigen Auffassung erblicke, sei dem nicht zu folgen. Nach dem früheren Recht habe die Gewährung von vorgezogenem Knappschaftsruhegeld dem Bezug des Alg nicht entgegenstehen sollen.

Der Kläger beantragt,

die angefochtene Entscheidung, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 21. November 1960 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. September 1959 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 1959 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Wenn das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG seinerzeit in § 74 Abs. 3 AVAVG aF unangesprochen geblieben sei, habe der Gesetzgeber nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß es nicht unter die in dieser Vorschrift aufgezählten Bezüge fallen sollte. Aus der amtlichen Begründung (BT-Drucks. Nr. 1274, II. Wahlperiode, S. 118 zu § 87 Abs. 2 AVAVG) ergebe sich vielmehr, daß bei Anspruch auf eine der relativ hoch bemessenen Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Regel Alg nicht gewährt werden sollte. Das Knappschaftsruhegeld sei den in § 74 Abs. 3 AVAVG aF aufgeführten Renten gleichzusetzen. Darüber hinaus müßten die Grundsätze Anwendung finden, die das Bundessozialgericht (BSG) für das vorgezogene Ruhegeld nach § 25 Abs. 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nF aufgestellt habe (BSG 13, 6 ff). Daß das vorgezogene Knappschaftsruhegeld ebenso eine Altersversorgung wie das Ruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres sei und die ausreichende Versorgung gewährleiste, werde durch die Neufassung des § 74 Abs. 3 AVAVG im Zweiten Änderungsgesetz bestätigt. In der vorausgegangenen Fassung des AVAVG vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. April 1957 fehle eine entsprechende Bestimmung nur, weil das vorgezogene Knappschaftsruhegeld erst später, nämlich durch das Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957, eingeführt wurde. Eine überhaupt noch nicht vorhandene Rentenart habe der Gesetzgeber nicht in den Gesetzestext aufnehmen können.

III. Die Revision ist zulässig. Die Beteiligten haben der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

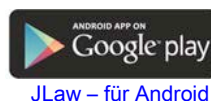
Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet. Das ArBA hat dem Kläger zu Recht das ihm vom 4. April bis zum 2. Oktober 1959 gewährte Alg entzogen (§ 185 Abs. 1 und 2 AVAVG) sowie die insoweit zu Unrecht geleisteten Beträge im Übergangsweg zurückgefordert (§ 186 AVAVG).

Nach § 74 Abs. 3 AVAVG in der bei Arbeitslosmeldung des Klägers geltenden Fassung vom 3. April 1957 (BGBl I 321) besteht Anspruch auf Alg für Zeiten, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Erreichung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit zuerkannt ist, nur, soweit der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf beitragspflichtigen Beschäftigungen beruht. Der Kläger war, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl I 569) beitragsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Deshalb sind für ihn Beiträge nicht entrichtet worden. Obzwar dem Kläger vom 4. April bis zum 2. Oktober 1959 nicht Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen Erreichung des 65. Lebensjahres, wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit, sondern das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG idF des KnVNG, im § 74 Abs. 3 AVAVG aF ausdrücklich noch nicht benannt, zuerkannt war, steht diese Vorschrift seinem Alg-Bezug entgegen. Wie sich aus der Begründung hierzu ergibt (BT-Drucks. Nr. 1274, II. Wahlperiode 1953 - 1955, zu § 87 Abs. 2 AVAVG S. 118), er-



schien es dem Gesetzgeber im Hinblick auf die Beitragsfreiheit der knappschaftlich Versicherten in der Arbeitslosenversicherung nicht gerechtfertigt, dann Alg zu gewähren, wenn ein Anspruch auf eine Rente besteht, die nach den relativ hohen Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung bemessen und damit eine in der Regel ausreichende Versorgung gegeben ist. Dieser vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Sachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen besteht jedoch nicht nur bei den im § 74 Abs. 3 AVAVG aF aufgeführten damaligen Rentenarten der knappschaftlichen Rentenversicherung, sondern er hat ebenso bei Bezug des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG idF des KnVNG zu gelten. Dieses gewährleistet wie das Knappschaftsruhegeld, das nach der Neufassung des RKG nach Vollendung des 65. Lebensjahres zuerkannt ist, gleichfalls eine ausreichende soziale Sicherung. Das erweist im vorliegenden Falle allein schon die Höhe des dem Kläger laufend zustehenden Monatsbetrags ab 1. April 1959. Zudem gelten für beide Ruhegeldarten des § 48 Abs. 1 RKG idF des KnVNG die gleichen Berechnungsfaktoren (§ 53 Abs. 4 aaO). Somit treffen die Grundsätze, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, den Anspruch auf Alg bei Zuerkennung einer der in § 74 Abs. 3 AVAVG aF genannten Renten auszuschließen, bei dem Bezug von Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 aaO in derselben Weise zu. Für eine unterschiedliche Behandlung der durch diese Vorschrift eingeführten Ruhegeldarten besteht daher kein sachgerechter oder sonstwie vernunftbedingter Anlaß.

- IV. Aus der Tatsache, daß in § 74 Abs. 3 AVAVG aF das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG idF des KnVNG nicht benannt war, ist also nicht zu schließen, daß der Gesetzgeber bei seinem Bezug den Anspruch auf Alg habe zulassen wollen. § 74 Abs. 3 AVAVG aF ist durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des AVAVG vom 23. Dezember 1956 (BGBl I 1018) mit dem 1. April 1957 in Kraft getreten. Das Knappschaftsruhegeld nach Vollendung des 60. Lebensjahres



- 7 -

wurde als besondere Leistungsart der Knappschaftsversicherung durch das Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBl I 583) neu eingeführt, also erst fünf Monate nach Verkündung der Novelle zum AVAVG und damit des § 74 Abs. 3 aaO in der hier anzuwendenden Fassung. Der Gesetzgeber konnte damals in diese Vorschrift nicht eine – den Versicherten begünstigende – Rentenart aufnehmen, die zu jenem Zeitpunkt in der Knappschaftsversicherung selbst noch nicht geschaffen war. Die Nichterwähnung des Knappschaftsruhegeldes nach Vollendung des 60. Lebensjahres in § 74 Abs. 3 AVAVG aF darf deshalb nicht dahin ausgelegt werden, daß der Gesetzgeber zusätzlich den Anspruch auf das Alg habe aufrechterhalten wollen. Die Neufassung des § 74 Abs. 3 AVAVG durch das Zweite Änderungsgesetz vom 7. Dezember 1959 (BGBl I 705) erweist vielmehr, daß er das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG idF des KnVNG genau so behandeln wollte, wie das Ruhegeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres (BT-Drucks. Nr. 1294, III. Wahlperiode 1957–1959, S. 2 zu Nr. 5 a). Die Neufassung hatte zum Ziel, eine unterschiedliche Behandlung der Bezieher von Knappschaftsruhegeld gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 RKG idF des KnVNG hinsichtlich des Anspruchs auf Alg auszuschließen. Von dem Gesetzgeber wurde damit die Auffassung, der er bereits in der BT-Drucks. Nr. 1274, II. Wahlperiode 1953–1956, zu § 74 Abs. 3 AVAVG aF Ausdruck gegeben hatte, in den Gesetzeswortlaut aufgenommen.

Im übrigen treffen die Erwägungen und Feststellungen, die der Senat schon in seinem Urteil vom 27. Juli 1960 (BSG 13, 6 ff) hinsichtlich der Gleichbehandlung des Altersruhegeldes nach Vollendung des 60. Lebensjahres, weil keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit mehr ausgeübt wird (§ 25 Abs. 3 AVG nF), und des Bezugs von Altersruhegeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 25 Abs. 1 AVG nF) gemacht hat, im Grundsätzlichen auch auf den vorliegenden Fall zu. Eine Rente nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG idF des KnVNG ist folglich ihrem Wesen nach nicht anders zu behandeln als eine Rente nach Nr. 1 aaO.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Für Versicherte, die Knappschaftsruhegeld erhalten (§ 48 RKG idF des KnVNG), bestand mithin bereits unter der Geltung des § 74 Abs. 3 AVAVG in der bis zum 30. November 1959 maßgebenden Fassung kein Anspruch auf Alg; es sei denn, daß dieser auf beitragspflichtigen Beschäftigungen beruht hätte.

Da die Voraussetzungen des § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG erfüllt sind, war die Beklagte befugt, durch schriftliche Anzeige an die Süddeutsche Knappschaft nach § 186 Abs. 1 Nr. 1 AVAVG den Betrag ihres Rückforderungsanspruchs gegen den Kläger von insgesamt 1.981,20 DM aus der von dieser Knappschaft gewährten Nachzahlung auf sich überzuleiten.

V. Nach alledem mußte die Revision des Klägers zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

